

Mai 2017

Ihre PhV-Personalräte informieren: 05/2017

Alle Jahre wieder – einige Infos rund um Belastungen und Mehrarbeit im Abitur

Mit dem Beginn der Abiturprüfungsphase entfällt zwar alljährlich der Unterricht der Q 2, doch stattdessen entstehen neue Belastungen, da viele Kolleginnen und Kollegen mit der Vorbereitung und der Korrektur von Prüfungsaufgaben befasst sind. Im Kontext des Abiturs stellen sich immer wieder einige Fragen:

Wie ist mit den Ausfallstunden nach Weggang der Q2 umzugehen?

Die in der Prüfungsphase wegfallenden Unterrichtsstunden sollen (gemäß ADO §13 (4)) insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden, keinesfalls aber für die Aufstockung des regulären Deputats der Lehrerinnen und Lehrer.

Auf der anderen Seite hat man als Lehrkraft allerdings auch keinen Anspruch darauf, dass diese Stunden ersatzlos entfallen, sondern muss damit rechnen, oftmals häufiger im Vertretungsunterricht eingesetzt zu werden. Natürlich sollten besondere dienstliche Belastungen, z. B. durch Erst- und Zweitkorrektur oder mündliche Prüfungen berücksichtigt werden.

Die Schulleitungen sind am 30. März 2017 durch die Bezirksregierung schriftlich darüber informiert worden, wie sie mit den Ausfallstunden verfahren sollen.

Kann man als Teilzeitkraft auch an einem freien Tag zu Prüfungen eingesetzt werden?

Ja, denn die Mitwirkung bei schulischen Prüfungen gehört gemäß der ADO zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Dies gilt auch für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Zudem unterliegt die Durchführung von Abiturprüfungen einer langfristigen Terminplanung, damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet werden kann.

Kann während der Abiturklausur ein anderer Fachkollege als der Kurslehrer für etwaige Fragen im Hause präsent sein?

Nein, das ist nicht möglich. Die APO-GOST (VV 32.24 zu § 32 (2)) betont ausdrücklich, dass auch bei zentralen Abiturprüfungen nur die Fachlehrkraft Hilfen geben darf. Für die Fachlehrkraft begründet die alleinige Befugnis, Hilfen zu geben, eine Anwesenheitspflicht in der Schule während der gesamten Klausurzeit. Diese Verpflichtung ist Bestandteil des Amtes und rechtfertigt keinen Anspruch auf geleistete Mehrarbeit.

Steuerabzug für gemeinsam genutztes häusliches Arbeitszimmer

Die Abgabe der Steuererklärung steht vor der Tür – deshalb ein interessanter Hinweis:

Wird ein häusliches Arbeitszimmer von mehreren Arbeitnehmern, z. B. einem Lehrerpaar, gemeinsam beruflich genutzt, so kann jeder einzeln bis zu 1250 Euro bei der Steuererklärung geltend machen; so lautet ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 22.02.2017; Az. VI R 53/12).

Die genannte Obergrenze gilt nach neuer Rechtsprechung nicht mehr wie bislang "objektbezogen", sondern ist "personenbezogen" anzuwenden. Das bedeutet, dass der Steuerabzug jedem Steuerpflichtigen einzeln zu gewähren ist, sofern er die Voraussetzung hierfür erfüllt, da ihm für notwendige berufliche Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Karl Erich Schmeding (Vorsitzender) 05706 / 1262

Hendrik Sauerwald (stellv. Vors.) 05251 / 527804

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Birgit Kroll

05151 / 16343

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stickerler

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682

Verbesserung für Mütter bei der Elternzeit

Mütter können den Antrag stellen, dass ihre Elternzeit erst unmittelbar nach dem Mutterschutz, der in der Regel acht Wochen (nach der Geburt) dauert, beginnt. Dies ist wichtig im Zusammenhang mit dem Wunsch nach der Rückkehr an die eigene Schule.

Da die "Jahresfrist" erst ab dem ersten Tag der Beurlaubung beginnt, "gewinnen" die Mütter zwei Monate. Das bedeutet, sie müssen bei einer Elternzeit (Beurlaubung) bis zu einem Jahr nur dann einen Rückkehrerantrag über OLIVER stellen, wenn sie ausdrücklich nicht an ihre eigene Schule zurückkehren wollen.

Nähere Informationen finden Sie hier:



Antrag auf Versorgungsauskunft

Immer wieder erreichen uns Anfragen zum Thema Versorgungsauskunft. Auf den Seiten des LBV finden sich dazu folgende Hinweise:

Eine Erteilung der Versorgungsauskunft erfolgt:

1. bei Überschreiten des 55. Lebensjahres (jedoch nur bis 12 Monate vor Eintritt in den Ruhestand) oder
2. bei schwerer Erkrankung, die eine dauernde Dienstunfähigkeit erwarten lässt (Anfragen der Dienststellen) oder
3. bei bevorstehender Altersteilzeit.

„Es ist wichtig zu wissen, dass eine Versorgungsauskunft nur dann erteilt wird, wenn sie über die **Personalakten führende Dienststelle** beantragt wird.“

Den Antrag auf Erteilung einer Versorgungsauskunft finden Sie hier:



Termine - Vorankündigung

Fortbildung zum Thema **Mehrarbeit**

8. Juni 2017, 16 -18 Uhr
Gasthof Klusmeyer, Altenhagener Str. 43
33719 Bielefeld
Referent: Stefan Avenarius,
Justiziar des PhV NW

Diese Veranstaltung ist für alle interessierten Kolleginnen und Kollegen geöffnet. Um Anmeldung bis zum 5. Juni 2017 wird gebeten: Hartmutbeckmann@t-online.de

V. i. S. d. P.: Karl-Erich Schmeding

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

<i>Hartmut Beckmann</i>	<i>0521 / 105238</i>	<i>Michael Brayley</i>	<i>05201 / 669773</i>	<i>Birgit Kroll</i>	<i>05151 / 16343</i>
<i>Sebastian Kuna</i>	<i>0571 / 5971347</i>	<i>Maria Oppermann</i>	<i>05641 / 745988</i>	<i>Christiane Reupohl-Popp</i>	<i>0521 / 5216852</i>
<i>Stephan Stäckeler</i>	<i>05251 / 37750</i>	<i>Susanne Waltemate</i>	<i>05231 / 870382</i>		
	<i>Vertrauensperson für Schwerbehinderung:</i>	<i>Marion Schäfers</i>	<i>05251 / 310682</i>		